



Qualitätsausbildung im Wassersport

1. Projekthintergrund

Im Rahmen der Deregulierungsbemühungen in der Sportschiffahrt haben die Regierungsparteien im Deutschen Bundestag am 29.11.2011 den Antrag "Neue Impulse für die Sportbootschiffahrt" eingebracht und diesen am 26. Januar 2012 beschlossen (Deutscher Bundestag Drs.17./12792).

Vor dem Hintergrund zahlreicher inhaltlich nicht miteinander abgestimmter und teilweise sogar konkurrierender Ausbildungsstandards der Sportverbände und der kommerziellen Ausbildungsorganisationen werden gefordert:

- einen gemeinsamen Kriterienkatalog zu definieren,
- ein einheitliches Qualitätssiegel zu entwickeln, das Mindeststandards in der Ausbildung garantiert, und
- Transparenz für die Verbraucher darstellt.

Zur Umsetzung dieser Forderung haben sich die Wassersportverbände

DMYV - Deutscher Motoryachtverband e.V.

VDS - Verband Deutscher Sportbootschulen e.V.

VDWS - Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V.

zur Arbeitsgemeinschaft **Qualitätsausbildung im Wassersport - QAW** zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft ist grundsätzlich offen für alle Ausbildungsverbände.



2. Das neue System „Qualitätsausbildung im Wassersport“

2.1 Ziele der Zertifizierung

Der Ausbildung der Wassersportler kommt eine entscheidende Bedeutung in der Sportschiffahrt zu.

Mit der Einführung des QAW - Systems sollen auf der Grundlage einheitlicher und überprüfbarer Qualitätskriterien folgende Ziele erreicht werden:

1. Steigerung des Qualitätsniveaus in der Ausbildung.

Nur zertifizierte Schulen/Vereine dürfen das QAW - Siegel führen, für das die QAW - Verbände gemeinsam werben. Dies schafft Anreize für Ausbildungsstätten, sich dem System anzuschließen und hebt mittel- und langfristig das allgemeine Ausbildungsniveau.

2. Erhöhung der Transparenz für die Verbraucher.

Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage eines durch die beteiligten Verbände gemeinsam entwickelten Qualitätskriterienkatalogs. Alle Ausbildungsstätten, die sich dem QAW - System anschließen, sind verpflichtet, die zugrunde gelegten Mindestkriterien zu veröffentlichen und dadurch den Verbrauchern zugänglich zu machen.

3. Zugang für weitere Ausbildungsstätten.

Die Zertifizierung erfolgt durch die Organisationen, die sich dem QAW - System angeschlossen haben. Zur Gewährleistung des freien Marktzugangs können weitere Schulen und Vereine das QAW Siegel erhalten, sofern sie Mitglied eines der beteiligten Verbände sind, die Qualitätskriterien erfüllen und durch das gemeinsame Gremium aller QAW - Verbände zertifiziert wurden.



2.2 Vorteile für Auszubildende

1. Schulen, die das QAW - Signet führen, erfüllen umfangreiche und überprüfte Qualitätskriterien und bieten daher die besten Voraussetzungen für eine qualitätsorientierte Ausbildung.
2. Schulen, die das QAW - Signet führen stehen für Transparenz hinsichtlich Ausbildungsstätte, Ausbildungsinhalte, Befähigung der Ausbilder und Preisgestaltung.
3. Schulen, die das QAW - Signet führen, müssen die Erfüllung der Qualitätskriterien in regelmäßigen Abständen nachweisen.

2.3 Inhaltliche Anforderungen – Mindestkriterien

Der Kriterienkatalog hat dynamischen Charakter. Einzelkriterien können an veränderte Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesänderungen) angepasst werden.

Die formulierten Einzelkriterien sind Mindestkriterien und müssen für eine Zertifizierung mit dem QAW - Logo zwingend erfüllt werden.

Der Kriterienkatalog umfasst folgende Teilbereiche

- A. Anforderungen an Schule und Ausstattung**
- B. Anforderung an die Ausbildung**
- C. Anforderungen an das Ausbildungspersonal**
- D. Anforderungen an Transparenz und Service**

2.4 Das System im Überblick

Trägerschaft/ Durchführung	Träger des Systems und Rechteinhaber am QAW-Siegel sind die in der Arbeitsgemeinschaft QAW zusammengeschlossenen Verbände (derzeit: DMVY, VDS und VDWS)
Teilnehmer/ Bewerber	Gewerblich betriebene Ausbildungsstätten, sowie Vereine die Wassersportausbildung betreiben
Voraussetzungen für die Zertifizierung	<p>Erfüllung der definierten Mindeststandards und erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierung. Mit Übergabe des Zertifizierungsbescheids muss die Ausbildungsstätte eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Kriterien abgeben.</p> <p>Sofern nachweislich mehrfach/längerfristig sowie schuldhaft und massiv gegen die Selbstverpflichtung verstoßen wird, kann die Zertifizierung und damit auch die Verwendung des QAW-Siegels entzogen werden.</p>
Elemente des Systems	Mitglieder der QAW Ausbildungsverbände (DMVY, VDS und VDWS) erhalten die Zertifizierung auf Grund der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Verbandes nach tagesaktueller Überprüfung der Aufnahmekriterien. Den Verbänden neu beitretenden Ausbildungsstätten erhalten die Zertifizierung nach Erfüllung der definierten Aufnahmekriterien und einem Unternehmens - Standortscheck durch das paritätisch besetzte Gremium, das durch die QAW - Ausbildungsverbände (derzeit: DMVY, VDS, VDWS) gebildet wird.
Laufzeit	Die Zertifizierung ist ab Vergabe für fünf Kalenderjahre gültig. Für eine Anschlusszertifizierung ist eine Aktualisierung der schriftlichen Nachweise erforderlich. Der Standort - Check kann im Random - Check - Verfahren erfolgen.

A. Anforderungen an Schule und Ausstattung

1. Formelle Voraussetzungen

Schulen, die Mitglied eines der QAW - Ausbildungsverbände sind, erkennen die Schulanerkennungsrichtlinien sowie die Ausbildungsordnung des jeweiligen Verbandes an.

Mindestkriterien

1. Erfüllung der gewerbe- und steuerrechtlichen Voraussetzungen eines Unternehmens.
2. Nachweis einer wirtschaftlich gesicherten Grundlage.
3. Nachweis der Eigentumsverhältnisse - *(Punkte 1-3 gelten nicht für Vereine)*.
4. Gesicherter, jederzeitiger Zugang zum Ausbildungsgewässer. Bestätigung des Nutzungsrechts durch den Eigentümer oder Behörden.
5. Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung.
6. Aussagefähiger und juristisch einwandfreier Internetauftritt mit folgenden Mindestinhalten:
 - Informationen gemäß Punkt D.
 - Hinweis auf die Verbandszugehörigkeit
 - Darstellung des QAW Signets mit hinterlegtem Qualitätskriterienkatalog
7. Verpflichtungserklärung, die Ausbildung zum Erwerb der amtlichen Sportbootführerscheine entsprechend den gültigen Verordnungen und Durchführungsrichtlinien durchzuführen.
8. Verpflichtungserklärung, die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der freiwilligen Befähigungsnachweise und Zertifikate nach den Vorschriften des jeweiligen Verbandes durchzuführen.

2. Anforderungen an Gebäude und Infrastruktur

Mindestkriterien

1. Darstellung als Schulungsbetrieb durch Firmenschild und Flagge im Außenbereich.
2. Informationstafeln mit Kursprogrammen, Infos, AGB.
3. Optisch ansprechende Lagerung und Präsentation des Schulungsmaterials.
4. Beschilderung zur Schule: Wegweiser an Straße, Hafen oder Strand.
5. Sauberkeit im Gästebereich, Werkstatt und Personalbereich.
6. Funktionelle Werkstatt mit dem nötigen Werkzeug und einem Lager für Ersatzteile (sofern erforderlich).
7. Anmeldung und ein Büro sowie weitere typische Elemente, die für den Verbraucher auf eine professionelle Ausbildungsstätte schließen lassen.

Sanitäre Ausstattung

1. Ausreichende Umkleidemöglichkeiten (falls erforderlich).
2. Ausreichende sanitäre Anlagen.
3. Regelmäßige Reinigung und Check der Sauberkeit von Toiletten und Duschen.

3. Anforderung an die Schulungsräume

Mindestkriterien

1. Die Ausbildung darf nur in eigenen oder dauerhaft angemieteten Räumlichkeiten stattfinden.
2. Die Räumlichkeiten müssen für den Theorieunterricht geeignet sein und über Tageslicht verfügen.
3. Es muss eine angemessene Zahl von Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen vorhanden sein.
4. Hilfsmittel zur Stoffvermittlung wie Modelle, Tafel oder Flipchart, Beamer, Overheadprojektor, Videos, Kartenständer.
5. Schulungsmaterial für den Ausbildungsbetrieb muss optisch ansprechend gelagert und präsentiert werden. Soweit es für das Ausbildungsziel notwendig ist, sollten vorhanden sein:
 - a. Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften
 - b. Seekarten und -bestecke
 - c. See- und Hafenhandbücher, Tidenkalender
 - d. Bekanntmachungsmedien z.B. „Nachrichten für Seefahrer“ (NfS) oder „Bekanntmachungen für Seefahrer“ (BfS)
 - e. elektronische Navigationshilfen
 - f. Funkgeräte (nur bei Funkausbildung)
6. Knotentafeln und Tauwerk zum Üben.

4. Anforderung an die Unterrichtsausstattung und die Ausbildungsboote

Ausbildungsboote müssen hinsichtlich Bauart, Zulassung und Ausrüstung die Anforderungen der Sportbootführerscheinverordnungen und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Mindestkriterien

1. Das Boot für die Ausbildung zu den amtlichen Führerscheinen soll über einen Feststoffrumpf verfügen und gleichzeitig für Schulung und Ausbildung geeignet sein. Es hat mindestens 3 Personen Platz zu bieten und muss mit der entsprechenden/vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung versehen sein.
2. Die Ausbildungsstätte muss für alle am Standort angebotenen Kurse eine angemessene Zahl an Ausbildungsbooten bzw. einen entsprechenden Boardpark vorweisen.
3. Für sämtliche Ausbildungsboote ist der Abschluss von Haftpflichtversicherungen nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass auch die Insassen versichert sind.
4. Als Mindestausstattung gilt:
 - Ausbildungsboote für die Motorbootpraxis, mind. 15 PS Leistung
 - Ausreichende Anzahl an Rettungswesten und -gurten
 - Markierungsboje oder andere geeignete Mittel für das MOB-Manöver
 - Zugelassenes Funkgerät (falls erforderlich)
 - Logge, Echolot, Steuerkompass, Anker

Bei der Ausbildung zu den Strandsportarten:

- Wenn es die rechtlichen Bedingungen oder die Besonderheiten des Reviers erfordern, muss ein motorbetriebenes Rettungsfahrzeug zur Verfügung stehen (beim Kitesurfen immer notwendig außer bei Stehrevieren).
- Bei allen Strandsportarten muss für ausreichende Kälteschutzkleidung unter Einhaltung entsprechender Hygienevorschriften gesorgt sein.

C. Anforderungen an das Ausbildungspersonal

In Deutschland gibt es kein Berufsbild des Segel- oder Motorbootlehrers.

Um dennoch eine hohe Ausbildungsqualität in den Schulen und Vereinen zu garantieren, halten die QAW - Mitgliedsverbände ein Lizenzsystem für Ausbilder vor.

Detaillierte Informationen unter:

www.dmyv.de/

[www.sportbootschulen.de/segellehrer/uebersicht /](http://www.sportbootschulen.de/segellehrer/uebersicht/)

www.VDWS.de/instruktorenausbildung/

1. Schul- oder Ausbildungsleiter müssen im Besitz einer gültigen Ausbilderlizenz eines QAW - Mitgliedsverbandes sein.
Derzeit werden anerkannt:
 - a. die Ausbilderlizenz des DMV
 - b. die Segellehrerlizenzen des DSV
 - c. die Sportbootlehrerlizenzen des VDS
 - d. die Ausbildungs- und Schulleiterlizenz des VDWS

2. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung regeln die Ausbildungsrichtlinien des ausstellenden Verbandes.

D. Anforderung an Transparenz und Service

Die Ausbildungsstätte informiert ihre Kunden in Werbebroschüren und/oder auf der eigenen Website mindestens über:

1. Inhaltliche und zeitliche Darstellung der Kurse
2. Lerninhalte und Abschluss
3. Seminarpläne
4. Praxisausbildungspläne
5. Die Kursgebühr - inklusive aller Nebenkosten
6. Angaben über die aktuelle Prüfungsgebühr - inklusive der Nebenkosten
7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Folgende weitere Informationen wären wünschenswert:

1. Revierinformationen
2. Übersichtliche Präsentation des Bootparks/Boardangebotes
3. Gewährleistung der Buchbarkeit von Angeboten
4. Allgemeine touristische Informationen